

# Stenographisches Protokoll.

## 31. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Freitag, 21. Mai 1948.

### Inhalt.

#### 1. Personalien.

- a) Entschuldigungen (S. 523);
- b) Zuschrift des Präsidenten des Landtages von Niederösterreich: Rudolf Rasser Bundesrat an Stelle von Leopold Breinschmid (S. 523);
- c) Angelobung des Bundesrates Rudolf Rasser (S. 524).

#### 2. Ausschüsse.

Bundesrat Eggendorfer Mitglied des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten an Stelle des Bundesrates Breinschmid (S. 540).

#### 3. Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates:

- a) vom 22. April 1948, womit die Vertretung des Bundespräsidenten in Ausführung des Artikels 64 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 geregelt wird — Kenntnisnahme (S. 524);
- b) vom 22. April 1948, womit das Bundesgesetz vom 19. November 1920, B. G. Bl. Nr. 10, über die Geschäftsordnung des Nationalrates abgeändert wird — Kenntnisnahme (S. 524).

#### 4. Verhandlungen.

- a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. April 1948, betreffend das Rebenverkehrsgesetz.  
Berichterstatter: Eggendorfer (S. 524 und S. 526);  
Redner: Steidl (S. 524);  
kein Einspruch (S. 526).
- b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. April 1948, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete des Gerichtserlagswesens.  
Berichterstatter: Ofenböck (S. 526);  
kein Einspruch (S. 526).
- c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. April 1948, betreffend das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1948.  
Berichterstatter: Millwisch (S. 527);  
kein Einspruch (S. 527).
- d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1948, betreffend die Geltungsdauer der Vorschriften über die Anwendung der Todesstrafe und das Schwurgerichtsverfahren.

Berichterstatter: Dr. Hiermann (S. 527);  
Redner: Dr. Fleischacker (S. 529) und Honay (S. 531);  
kein Einspruch (S. 532).

- e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1948, betreffend das außerordentliche Milderungsrecht des Schwurgerichtes bei den mit dem Tode bedrohten Verbrechen.  
Berichterstatter: Dr. Hiermann (S. 532);  
kein Einspruch (S. 533).
- f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. April 1948, betreffend das Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz.  
Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 533);  
kein Einspruch (S. 534).
- g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1948, betreffend das Schatzschein-gesetz 1948.  
Berichterstatter: Lehner (S. 534);  
kein Einspruch (S. 534).
- h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1948, betreffend das Vorläufige Abgabenrechtsmittelgesetz 1948.  
Berichterstatter: Dr. Schöpf (S. 534);  
kein Einspruch (S. 534).
- i) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1948, womit die Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 154, über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung verlängert wird.  
Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 534);  
kein Einspruch (S. 535).
- j) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1948, womit das Warenverkehrsbüro-gesetz vom 27. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 112, verlängert wird.  
Berichterstatter: Leissing (S. 535 und S. 539);  
Redner: Beck (S. 536);  
kein Einspruch (S. 539).
- k) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1948, betreffend das Abkommen von Neuchâtel über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den zweiten Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte (vom 8. Februar 1947).  
Berichterstatter: Ing. Dr. Lechner (S. 539);  
kein Einspruch (S. 540).

### Beginn der Sitzung: 10 Uhr 5 Minuten.

Vorsitzender Dr. Stampfl eröffnet die Sitzung und erklärt das Protokoll der letzten Sitzung als genehmigt.

Entschuldigt sind die Bundesräte Adlmannseder, Freund, Klein, Mantler und Rubant.

Eingelangt ist folgendes Schreiben des Präsidenten des Landtages von Niederösterreich vom 4. Mai 1948:

„Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner 12. Sitzung am 4. Mai 1948 die Ersatzwahl in den Bundesrat an Stelle des aus Ge-

sundheitsrücksichten zurückgetretenen Mitglied des Leopold Breinschmid laut beiliegenden Stimmzettels vorgenommen.

Herr Rudolf Rasser, Ökonomierat, Gumpoldskirchen, ist somit vom Landtag von Niederösterreich als Mitglied in den Bundesrat entsendet.“

Der zum ersten Male im Hause erschienene Bundesrat Rasser leistet die Angelobung.

Vom Bundeskanzleramt sind zwei Zuschriften vom 23. April 1948 eingelangt. Darin heißt es:

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 22. April 1948, Zl. 393/N.R./1948, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 22. April 1948, womit die Vertretung des Bundespräsidenten in Ausführung des Art. 64 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 geregelt wird, übermittelt.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 22. April 1948, Zl. 422/N.R./1948, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 22. April 1948, womit das Bundesgesetz vom 19. November 1920, B. G. Bl. Nr. 10, über die Geschäftsordnung des Nationalrates abgeändert wird, übermittelt.“

Die beiden Gesetzesbeschlüsse gehören zu den im Art. 42, Abs. (5), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen des Nationalrates.

Die Zuschriften werden zur Kenntnis genommen.

\*

Gemäß § 30 E der Geschäftsordnung wird mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist der Berichte Abstand zu nehmen.

Gemäß § 28 B der Geschäftsordnung setzt der Vorsitzende den Punkt Ergänzungswahl auf die Tagesordnung. Dieser Punkt wird als letzter behandelt werden.

Auf Ersuchen des Berichterstatters stellt der Vorsitzende gemäß § 27 D der Geschäftsordnung das Rebenverkehrsgesetz an die erste Stelle der Tagesordnung. Dagegen wird keine Einwendung erhoben.

1. Punkt der Tagesordnung ist somit der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. April 1948, betreffend das **Rebenverkehrsgesetz**.

Berichterstatter **Eggendorfer**: Hoher Bundesrat! In einer kurzen Zeitspanne muß sich der Bundesrat zum zweitenmal mit einem Gesetz befassen, das den Verkehr mit Reben behandelt. Es ist vielleicht schwer, heute den Standpunkt der Weinbauer zu vertreten, nachdem in der abgelaufenen Zeitperiode in Österreich der Weinbauer und alle, die mit dem Wein zu tun haben, nicht gut angeschrieben waren. Gott sei Dank kommt die Lage auf dem Weinmarkt jetzt so, wie wir Weinbauer es haben wollen. Wir wollen für unseren Weinbau eine stabile Grundlage, die nicht konjunkturmäßig auf und ab geht, sondern die uns unseren bescheidenen Lebensstandard sichert.

Wenn wir in diesem vorliegenden Gesetz den Anfang dafür erblicken, dann dürfen wir nicht übersehen, daß der Weinbau in Österreich eine große wirtschaftliche, volkswirtschaftliche, volkspolitische und finanzpolitische Bedeutung hat. Dieses vorliegende Gesetz ist dazu angetan, den ersten Schritt zu tun, um die österreichische Weinwirtschaft auf gesunde Füße zu stellen..

Das Rebenverkehrsgesetz wurde in der Bundesratsitzung vom 19. Februar an den Nationalrat zurückverwiesen, weil es den Anforderungen des österreichischen Weinbaues nicht entsprochen hat. Der Nationalrat hat sich in seiner Sitzung vom 21. April neuerlich mit diesem Gesetz befaßt und alle Anträge, die der Bundesrat seinerzeit gestellt hatte, in die neue Fassung aufgenommen.

Diese neue Gesetzesvorlage ist klar und deutlich formuliert; es gibt darüber nicht viel zu sagen. Wir wollen hoffen, daß dieses Gesetz dazu beiträgt, den Qualitätsweinbau in Österreich so, wie wir es wünschen, vorwärts zu treiben, denn wir wissen, Österreich ist nicht in der Kommerzmasse leistungsfähig, sondern ist dank seiner Weinberge und Weinlagen das Land der Qualitätsweine. Dieses Gesetz gibt Anlaß, darüber nachzudenken, daß von gesetzgebender und behördlicher Seite unbedingt Vorsorge getroffen werden muß, um den Weinbau in jene Schranken zu weisen, die ihm nach seiner ureigensten Art zukommen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat gestern dieses Gesetz beraten und stellt durch mich den Antrag, der Bundesrat möge diesem Gesetzesbeschluß seine Zustimmung nicht versagen.

Bundesrat **Steidl**: Hoher Bundesrat! Das vorliegende Rebenverkehrsgesetz zeigt uns gleichzeitig das Fundament für eine zukünftige Förderung des Weinbaues. Wir könnten dieses Gesetz nur begrüßen und es

als eines der modernsten bezeichnen, wenn nicht der § 14 dieses Gesetzes wäre, der in der heutigen Zeit als untragbar bezeichnet werden muß und von dem wir hoffen, daß ihn das zuständige Ministerium in aller kürzester Zeit durch eine Verordnung außer Kraft setzen wird. Von diesem Gesetz ausgehend sehen wir jedoch, daß es unerläßlich ist, ein modernes Weinbauförderungsgesetz zu schaffen, das auch auf die Verarbeitung des Weines hinweist, damit die jetzigen planlosen Zustände in Österreich endlich einmal aus der Welt geschafft werden.

Sehen wir uns die Dinge einmal etwas näher an. Jeder, der gern ein Glas Wein trinkt, wird deutlich erkennen, daß es so nicht weiter gehen kann. Vor allem müßten wir in einem modernen, für die heutige Zeit passenden Weinbauförderungsgesetz als Grundlagen festlegen: Wo soll Wein gebaut werden? Wie soll der Wein gepflanzt werden? Sollen es Weingärten sein oder Weinberge? Denn so wie bisher kann es nicht weitergehen, daß, da jede gesetzliche Grundlage fehlt, der Wein allerorts und besonders dort angepflanzt wird, wo Brotgetreide und Gemüse gebaut werden könnte. Muß es denn wirklich so weitergehen, daß Wein gebaut wird, der in seiner großen Masse eine Schwemme darstellt und der für den wirklichen Kenner nichts anderes bedeutet als — sagen wir — eine minderwertige Qualität? Könnte nicht endlich einmal auf diesem Gebiet Ordnung geschaffen werden? Warum baut man nicht Qualitätsweine, die auf Grund der Bonitätsklasse unserer Berghänge tatsächlich mit Leichtigkeit hervorgebracht werden könnten? Könnte denn ein modernes Gesetz nicht die Gewähr geben, daß alle Konsumenten ohne Unterschied vom Weintrinken wirklich einen Genuß haben? Ich möchte da im Sinne des Konsumenten sprechen, der wirklich in den Genuß eines unverfälschten Glases Wein kommen sollte.

Die Weinbauern sind heute draußen bemüht, ihr Bestes zu tun, um ihre Produkte unverfälscht abzusetzen. Auf der anderen Seite nehmen aber — ich glaube, mit Recht diesen Ausdruck gebrauchen zu dürfen — die gesetzlichen Schleichhändler den Erzeugern ihre Produkte ab und bringen sie in die Städte und Industrieorte. Dort wird der Wein gebadet, gewaschen und frisiert und dort erhält er die Markenbezeichnungen aufgeklebt. Dann wird der Wein verabreicht, und die große Masse freut sich darüber, wenn sie dort und da auf einem Aushängeschild sieht, daß der Wein wieder billiger wird. Sie sagt sich: Wieder bekommen wir ein Viertel Wein um 50 Groschen billiger. Aber sie können nicht ermessen, welche

Qualität hinter dieser Markenbezeichnung steht.

Sehen Sie, meine sehr verehrten Herren, wir mußten da gestern im Wirtschaftsausschuß leider Gottes hören, daß sich manche Herren des zuständigen Ministeriums den Kopf zerbrechen, sie wüßten im Moment nicht aus und ein, sie suchen einen Ausweg, ob nun ein Bundesgesetz geschaffen werden oder ob es den Ländern überlassen bleiben soll, wie denn dieses Weinbaugesetz aussehen wird. Meine sehr verehrten Herren! Ich darf Ihnen als einfältiger Bauer heute einen Rat geben: Nehmen Sie dieses Rebenverkehrsgesetz in die Hand und lesen Sie die Paragraphen durch, dann finden Sie die Grundlage für ein modernes Weinbaugesetz. Dann finden Sie alles, was die Weinbauern und darüber hinaus auch die Konsumenten brauchen. In jedem Paragraphen brauchen Sie nur die Bezeichnungen umzustellen, anstatt Rebenverkehr Weinverkehr zu setzen, und wir haben das, was wir seit langem ersehnen, erreicht. Freilich bedarf es mancher Umstellungen und Verbesserungen der Bezeichnungen. Aber haben wir dazu nicht die Größen unseres Volkes da? Fällt es aber diesen Menschen wirklich so schwer, dann rufen Sie die Bauern, sie werden Ihnen dazu verhelfen!

Gestatten Sie mir, im Zusammenhang mit der Forderung nach einem Weinbauförderungsgesetz darauf hinzuweisen, daß die heutigen Einrichtungen doch schon die Grundformen voraussetzen. Wir sehen heute draußen bei den Bauern und den Käufern die Schlußscheine, worin die Anschrift des Bauern, die Anschrift des Käufers und die Bezeichnung der Sorte, aber nur nicht die Weingrade eingetragen werden. Dort liegt der große Fehler, der den Skandal bis zum blauen Himmel treibt. Es könnte doch anders sein. In den Schlußschein müßten die Weingrade eingetragen und die Verkäufer müßten gesetzlich dazu verpflichtet werden, den Wein an die Konsumenten unverfälscht abzugeben.

Mit einem solchen modernen Weinbaugesetz würden wir bestimmt etwas Gutes schaffen. Das Finanzministerium schöpft von uns Arbeitsbauern viele Millionen an Weinbausteuer, Einkommensteuer, Verkehrsteuer und Verzehrsteuer sowie durch eine Reihe anderer Steuern ab. Die zuständigen Ministerien müßten daher auf diesem Gebiete endlich einmal Ordnung schaffen. Es kann nicht so weiter gehen, daß Direktträger, die die Bezeichnung Nova oder Otella tragen, im Preis die Spitzen- und Qualitätsweine übertreffen. Muß es denn tatsächlich so bleiben, daß der gesetzliche Schleichhandel stets

grenzenlose Gewinne abschöpft? Das ist doch mehr als beleidigend! Man müßte dazu lachen, wenn es nicht so ernst wäre, daß derlei Einrichtungen noch heute bestehen.

Als Weinbauern können wir nur unserem Wunsche Ausdruck geben, daß die damit befaßten Verwaltungsstellen ab sofort die Wirtschaftspolizei und fliegenden Kommissionen einmal nicht wie üblich auf mit Gendarmen und Polizisten vollbeladenen Autos zu den Bauern hinaussenden, um nachzusehen, wo die Fehler liegen; die Wirtschaftspolizei und die Gendarmen müßten sofort dorthin beordert werden, wo die gesetzlichen Schleichhändler sind, die auf der einen Seite die Produzenten ausbeuten und auf der anderen Seite die breite Masse der geistigen und manuellen Arbeiter betrügen.

Wenn wir heute im Hohen Bundesrate dieses Rebenverkehrsgesetz als eines der modernsten Gesetze bezeichnen dürfen, dann würden wir um so glücklicher sein, wenn wir schon morgen in diesem Hause ein ebenso modernes Weinbauförderungsgesetz verabschieden könnten. Ein solches Gesetz könnte für uns alle ohne Unterschied für die Lenkung des Staates, für seine Wirtschaft und seine Finanzen von höchst wichtiger Bedeutung sein. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

Berichterstatter **Eggendorfer** *(Schlußwort)*: Hohes Haus! Der Herr Kollege Steidl hat im Zusammenhang mit dem Rebenverkehrsgesetz alle die Sorgen und Nöte des Weinbaues aufgezeigt. Es ist vielleicht noch nicht Allgemeingut in Österreich, was mein Vorredner vorbrachte. Tatsache ist aber, daß jedes Wort, das er über die Sorgen und Nöte des Weinbaues in Österreich gesprochen hat, wahr ist.

Wir Weinbauern spüren es am eigenen Leib ganz besonders, welche Folgen daraus entstehen, daß man es in Österreich unterlassen hat, ein Weinbauförderungsgesetz zu schaffen. Ich habe das bereits in einer der letzten Sitzungen des Bundesrates ausgeführt, und auch Kollege Steidl hat es zum Ausdruck gebracht. Aus diesem Grund haben ja in einzelnen österreichischen Bundesländern viele Bauern das Landesgesetz ausgenützt und in wilder Reihenfolge Wein auf einem Boden gebaut, der dem Brot näher steht als dem Wein. Ich als Bergweinbauer kann sagen, wie schwer die Arbeit des Weinbauers im Gelände gegenüber der Arbeit des Weinhauers ist, der auf Ackerboden baut.

Wir Weinhauer wollen in der kommenden Zeit nicht wieder, wie wir es in der ersten Republik waren, das Sorgenkind der Wirtschaft sein. Deshalb wird es unumgänglich

notwendig sein, die geforderten Maßnahmen zur Schaffung eines modernen Weinbauförderungsgesetzes zu beschleunigen, das die Grundlage dafür bildet, daß dieser edle Zweig der Wirtschaft in Österreich auf eine gesunde Basis gestellt wird, nicht nur zum Wohle der Weinbauern, sondern zum Wohle der gesamten Staatswirtschaft! *(Beifall bei den Parteigenossen.)*

\*

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Als 2. Punkt folgt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. April 1948, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete des **Gerichtserlagswesens**.

Berichterstatter **Ofenböck**: Hoher Bundesrat! Das vorliegende Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Gerichtserlagswesens besteht nur aus vier Paragraphen. Der erste Paragraph hebt eine Reihe von Gesetzen auf. Es sind dies nicht weniger als 15 Verordnungen und Verfügungen, die nach der gewaltsamen Besitzergreifung Österreichs in dem Zeitraum von 1938 bis 1944 durch das Deutsche Reich erlassen wurden. Alle diese Verfügungen bezogen sich auf das Gerichtserlagswesen. Diese Vorschriften sollen nun aufgehoben werden.

Im § 2 wird das Bundesministerium für Justiz ermächtigt, durch Verordnung Bestimmungen über das Gerichtserlagswesen zu erlassen, die unter Anpassung an die geltenden Gesetze wieder den alten österreichischen Zustand auf diesem Gebiet herbeiführen. Die Bestimmungen des Gerichtserlagswesens, die während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich eingeführt wurden, haben hier niemals eine günstige Aufnahme gefunden, vor allem hat sich die Doppelgeleisigkeit von Hinterlegungsstellen und Hinterlegungskassen und der dadurch bewirkte Formalismus als überflüssig herausgestellt. Das Bundesministerium für Justiz wird also ermächtigt, durch Verordnung Bestimmungen über das gerichtliche Erlagswesen zu erlassen sowie die in Ausführung dieses Gesetzes getroffenen Bestimmungen in die Geschäftsordnung der Gerichte aufzunehmen und darin noch nähere Bestimmungen zu treffen.

Ich stelle namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

\*

Der Bundesrat erhebt keinen Einspruch.

Der **3. Punkt** ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. April 1948, betreffend das **Gerichtliche Einbringungsgesetz 1948**.

Berichterstatter **Millwisch**: Hoher Bundesrat! Das vorliegende Gesetz regelt die Einbringung der gerichtlichen Gebühren, Kosten und Geldstrafen. Während die Einhebung der Gerichtsgebühren früher teils verschiedenen Einhebungsstellen der Justizverwaltung, teils dem Finanzministerium zustand, schafft dieses Gesetz eine zentrale Verwaltungsstelle, die die Einhebung der gerichtlichen Gebühren, Kosten und Geldstrafen vorzunehmen hat. Das Gesetz regelt das Verfahren bei der Einhebung und enthält Bestimmungen über Verjährung, Stundung, Nachlaß der Gebühren, Kosten usw. Es bedeutet nicht nur eine Vereinheitlichung, sondern zugleich auch eine administrative Reform. Es ist selbstverständlich, daß mit diesem Gesetz eine Reihe alter Vorschriften, besonders jene, die noch aus der Nazizeit her in Geltung stehen, außer Kraft gesetzt wird.

Der § 1 zählt alle Beträge auf, die das Gericht durch die neu zu schaffende Stelle einzubringen hat.

Der § 2 enthält die vollständig neue Bestimmung, daß eine empfangsberechtigte Person oder Stelle nicht zu warten braucht, bis die zahlungspflichtige Partei bezahlt hat, um erst dann die geforderten Beträge zu erhalten, sondern daß die Bezahlung an den Berechtigten vorschußweise aus Amtsgeldern geleistet wird und das Amt selbst dann die Eintreibung der Beträge bei dem zur Zahlung Verpflichteten vornimmt.

§ 3 legt fest, daß die Gerichte berechtigt sind, Amtshandlungen vom Erlag eines Kostenvorschusses abhängig zu machen.

§ 6 regelt die Durchführung des Zahlungsauftrages.

Der § 7 stellt fest, daß gegen den Zahlungsauftrag kein Rechtsmittel möglich ist, jedoch binnen 14 Tagen ein Antrag auf Berichtigung gestellt werden kann. Dieser Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

Der § 8 regelt die Verjährung der Ansprüche des Bundes.

Der § 9 gewährt eine Zahlungsfristverlängerung und regelt das Entscheidungsrecht darüber.

Der § 10 bestimmt, daß sich das Zurückbehaltungsrecht, das im § 5 vorgesehen ist, nach Ablauf der Leistungsfrist in ein gesetzliches Pfandrecht verwandelt.

Der § 11 regelt die Zwangsvollstreckung.

§ 12 besagt, daß Geldstrafen nur insoweit eingetrieben werden dürfen, als dadurch der

Zahlungsverpflichtete in seiner notdürftigen Versorgung nicht gefährdet wird.

§ 13 sieht die Möglichkeit zur Einstellung aussichtsloser Verfahren vor.

Die §§ 14 bis 17 enthalten nähere Durchführungsbestimmungen und die Ermächtigung des Bundesministeriums für Justiz, diesbezügliche Verordnungen zu erlassen.

Der § 19 setzt taxativ alle Bestimmungen außer Kraft, die mit dem neuen Gesetz im Widerspruch stehen.

Schließlich betraut der § 20 das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu unterbreiten, diesem Gesetzesbeschluß die Zustimmung zu erteilen.

\*

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Der **4. Punkt** der Tagesordnung lautet: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1948 über ein Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Geltungsdauer der Vorschriften über die **Anwendung der Todesstrafe und das Schwurgerichtsverfahren**.

Berichterstatter **Dr. Hiermann**: Hoher Bundesrat! Die Frage der Zulässigkeit der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren wurde erstmalig durch das Bundesverfassungsgesetz vom 24. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 141, im positiven Sinne behandelt. Das Gesetz war mit 30. Juni 1947 befristet. Durch das Bundesverfassungsgesetz vom 21. Mai 1947, B. G. Bl. Nr. 104, erfolgte die Verlängerung bis 30. Juni 1948.

Anlässlich der Beratung des Gesetzes vom Jahre 1947 wurden Zahlen für das Jahr 1946 bekanntgegeben, soweit sie damals zur Verfügung standen. Es wurde damals für Wien allein, und zwar nur für die Bezirke I bis XXI, die Ziffer von 97 Morden angegeben. Die übrigen Bundesländer waren statistisch nicht erfaßt.

Der Herr Bundesminister hat anlässlich der Beratung hier im Hause die Herausgabe eines Erlasses an die Staatsanwaltschaften zugesichert, wonach über alle Anzeigen, welche todeswürdige Verbrechen betreffen, zu berichten ist. So liegen dieses Mal auch detailliertere Zahlen vor als 1947. Es werden insgesamt 172 Morde angegeben, wobei auf die Bezirke I bis XXI von Wien nur 8 entfallen, auf Nieder-

österreich, das Burgenland und das Mühlviertel 58, auf Oberösterreich und Salzburg 40, auf Kärnten und Steiermark 51, auf Tirol und Vorarlberg 15. Die Berichtszeit umfaßt die Monate von Juli 1947 bis einschließlich Februar 1948.

Die vom Herrn Bundesminister für Justiz im Vorjahr angeordnete Berichterstattung sollte das Instrument sein, den ehestmöglichen Zeitpunkt für die Aufhebung der Todesstrafe festzustellen. Die allgemeine Stellungnahme gegen eine Beibehaltung der Todesstrafe, wie sie insbesondere im Jahre 1947 trotz des Gesetzesbeschlusses in beiden Häusern zum Ausdruck kam, veranlaßte im März des laufenden Jahres die Einberufung einer Enquete, und zwar auf breitester Grundlage. Es nahmen daran teil die politischen Parteien, die Vertreter der Rechtswissenschaft, der Richterschaft, der Staatsanwaltschaft, die Rechtsanwaltskammern, aber auch die übrigen Kammern, wie die Kammer der gewerblichen Wirtschaft, die Arbeiterkammer und die Landwirtschaftskammer, der Gewerkschaftsbund sowie der österreichische Landesverband der Liga für Menschenrechte. Die Auffassungen gingen auseinander. Die Vertreter der Rechtswissenschaft und die Vertreter der Liga für Menschenrechte traten für die Abschaffung ein. Der Oberste Gerichtshof sprach sich für die Beibehaltung aus, wobei er insbesondere die abschreckende Wirkung als unbedingt erforderlich bezeichnete. Die Vereinigung der Richter und Staatsanwälte im Österreichischen Gewerkschaftsbund bezeichnete sich grundsätzlich als Gegner der Todesstrafe, sprach sich aber für eine zeitlich begrenzte Beibehaltung aus. Im übrigen kam, wie gesagt werden kann, allgemein zum Ausdruck, daß die Todesstrafe noch weiter gehandhabt werden müsse. Interessant ist auch, daß sich die großen Berufsvertretungen des Gewerkschaftsbundes, der Arbeiterkammer, der Kammern der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaftskammern durchwegs für eine kurzfristige Weiteranwendung aussprachen. Das dürfte auch tatsächlich der allgemeinen Volksmeinung entsprechen, die weniger von allgemeinen theoretischen Überlegungen als von dem Empfinden getragen wird, daß die außerordentlichen Verhältnisse, welche seinerzeit zur Einführung der Todesstrafe geführt haben, noch bestehen.

Die Regierungsvorlage ging daher ebenfalls davon aus, die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren so lange weiter zuzulassen, als mit dem Tode bedrohte Verbrechen in gefährdender Weise um sich greifen; das ist die Formulierung, welche die Regierungsvorlage getroffen hat. Der Justizausschuß des Bundesrates hat aber für das Gesetz, dessen An-

wendung ursprünglich durch den Regierungsentwurf ohne Begrenzung in Aussicht genommen war, einen Endtermin mit 30. Juni 1950 vorgeschlagen. Der Nationalrat hat mit seinem Gesetzesbeschluß diesen Termin bestätigt.

Im Nationalrat gingen die Meinungen nochmals auseinander. Es gab zwei verschiedene Auffassungen. Von der einen Seite wurde vorgeschlagen, den Begriff Strafe überhaupt zu eliminieren und durch den Begriff Sühne zu ersetzen. Von der anderen Seite, insbesondere von Angehörigen meiner eigenen Partei, wurde auf die geringe abschreckende Wirkung der Todesstrafe verwiesen, was vor allem auch ihre Anwendung seit 1945 bestätigt habe. Auch die gefühlsmäßige Betrachtung und der Wunsch nach Erhaltung und Wahrung der Menschenwürde, besonders der Strafenden des Staates und seiner Organe, hat für einen Teil meiner Parteifreunde zur Ablehnung der Vorlage geführt. Wir wollen und müssen dabei betonen und auch anerkennen, daß tiefstes eigenes Erlebnis diese Meinung mitgeformt hat.

Für uns ergibt sich nun nochmals die Frage, zu prüfen, ob das Gesetz in der vorliegenden Fassung zu billigen ist. Ich möchte bei dieser Gelegenheit wiederum, weil das vielleicht das überzeugendste Moment ist, wenn man für die Vorlage eintritt, die Ziffern sprechen lassen. Ich habe mir eine Zusammenstellung über Morde und Mordversuche gemacht. Sie deckt sich nicht ganz mit den Ziffern, die in der Vorlage aufscheinen. Die beiden Tabellen überschneiden sich um einen Monat. Vom 1. Juli 1947 bis Ende März 1948 ereigneten sich danach in ganz Österreich 200 Morde und 173 Mordversuche. Hiebei ergibt sich interessanterweise folgende Aufteilung, wobei Morde und Mordversuche in einer Ziffer zusammengezogen sind: Wien 49, Niederösterreich, Burgenland und Mühlviertel 111, Oberösterreich und Salzburg 95, Kärnten und Steiermark 93, Tirol und Vorarlberg 25. Prozentmäßig bedeutet das, daß Wien mit 13 Prozent, Niederösterreich und das Burgenland mit 30 Prozent, Oberösterreich und Salzburg sowie Kärnten und Steiermark mit je 25 Prozent und Tirol und Vorarlberg mit 7 Prozent beteiligt sind. Von den Gesamtfällen von insgesamt 373 Morden und Mordversuchen wurden 255, also 68 Prozent aufgeklärt, während 32 Prozent ungeklärt blieben. Von den Mordfällen allein blieben 34 Prozent ungeklärt. An Tätern wurden insgesamt 334 Personen festgestellt, wovon 137 Ausländer waren, was 44 Prozent gleichkommt.

Es ist auch nicht uninteressant, soweit ich das in der Kürze der Zeit tun konnte, einen

rein kriminalstatistischen Vergleich mit den Jahren zu ziehen, die unserer gegenwärtigen Situation entsprechen, den Jahren 1919 bis 1922. Nach der zahlenmäßigen Darstellung der Rechtspflege, herausgegeben vom Bundesamt für Statistik, gab es im Jahre 1919 in ganz Österreich 51 Morde. Ich konnte leider nicht eine Aufteilung in Morde und Mordversuche vornehmen, weil die Statistik nicht restlos übereinstimmt. Wir hatten also in den Jahren 1919 51, 1920 48, 1921 39 und 1922 31 Mordfälle zu verzeichnen. Wenn wir sie zusammenzählen, so hatten wir in diesen vier Jahren 169 Mordfälle, während wir es nunmehr in acht Monaten auf 200 bringen. Ich habe leider bei der Flüchtigkeit, zu der ich gezwungen war, das Verhältnis der Beteiligung der Ausländer nur für das Jahr 1929 zahlenmäßig eruieren können. Im Jahre 1929 hatte sich interessanterweise ein Ansteigen der Verbrechen auf 50 Mordfälle gezeigt. An diesen 50 Fällen war ein Ausländer beteiligt.

Hohes Haus! Sie sehen also daraus, daß die Entwicklung, so wie es im Motivenbericht angeführt ist, tatsächlich so außergewöhnlich ist, daß man sich auf den Standpunkt der Abschreckung stellen soll. Auch angesichts der Schuldigkeit gegenüber der gesamten Bevölkerung und gerade gegenüber den Bauern, die in den Einsichthöfen leben, sowie auch unseren Sicherheitsorganen gegenüber, die ihren Dienst unter den schlechtesten Bedingungen zu versehen haben, können wir es nicht über uns bringen, diese Tatsachen jetzt außer Betracht zu lassen. Sollte die Abschreckung nützen, dann soll man sie gebrauchen. Das ist der Gedanke des Entwurfes und des Gesetzes selbst, und in diesem Sinne lege ich Ihnen auch den Beschluß des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten vor.

In dem Gesetz wird noch darüber hinaus die Frage des Schwurgerichtsverfahrens behandelt. Auch für die Schwurgerichte läuft am 30. Juni 1948 ein Termin ab. Sie sollen entsprechend dem Artikel 91 unserer Bundesverfassung wieder durch Geschworenengerichte ersetzt werden. Da sich ein diesbezügliches Gesetz in Ausarbeitung befindet und noch entsprechender Vorbereitungen und durchgreifender Beratungen bedarf, ergibt sich die Notwendigkeit einer Verlängerung, die bis 30. Juni 1949 vorgeschlagen wird.

Hohes Haus! Im Auftrage des zuständigen Ausschusses beantrage ich, dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Zustimmung zu erteilen.

Bundesrat Dr. **Fleischacker**: Hohes Haus! Wenn wir die Motivenberichte der beiden

gegenständlichen Gesetze aus den Jahren 1946 und 1947 durchblättern und wenn wir auch den Motivenbericht des uns vorliegenden Gesetzesbeschlusses des Nationalrates zur Hand nehmen, werden wir erkennen, daß der Artikel 85 unserer Bundesverfassung aus dem Jahre 1929, der heute noch Geltung hat und der die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren abschafft, durch diese besagten Gesetze eigentlich nicht aus der Welt geschafft, sondern nur im Zusammenhang mit gewissen Ereignissen zeitlich befristet suspendiert werden soll. Wir dürfen also aus dieser Erkenntnis heraus sagen, daß unsere österreichische Verfassung, abgesehen von dieser zeitlichen Suspendierung, grundsätzlich auch heute noch die Anordnung trifft, daß die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren abgeschafft ist.

Diesem Grundsatz huldigt auch meine Partei. Auch sie ist durchaus der Meinung, daß im ordentlichen Verfahren in dieser Republik die Todesstrafe abgeschafft sein und bleiben soll. Ich darf aber den Begriff des ordentlichen Verfahrens hier etwas unter die Lupe nehmen. Ein ordentliches Gerichts- und Strafverfahren setzt normale Verhältnisse und eine normale Ordnung im staatlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben voraus. Treten jedoch Umstände ein, die diese Ordnung stören oder verändern, so wird dadurch ein Ausnahmezustand geschaffen, der auch eine außerordentliche Behandlung des Gerichtsverfahrens und des Strafrechtes mit sich bringen muß. Wir haben nun zu bedenken, daß die Voraussetzungen, die im Artikel 85 unserer Bundesverfassung für das ordentliche Verfahren gegeben sind oder zu mindestens angenommen wurden, heute nicht zutreffen. Ich werde mir noch erlauben, dies kurz auszuführen. Wir stehen auf dem Gebiete der Kriminalität augenblicklich einem Notstand gegenüber, dessen wir uns irgendwie mit außerordentlichen Mitteln erwehren müssen.

Aus diesen Erwägungen heraus billigt meine Fraktion die Gründe, die der Herr Berichterstatter in Übereinstimmung mit dem Motivenbericht des Bundesministeriums für Justiz für die Beibehaltung der Todesstrafe, beziehungsweise für die zeitweilige Suspendierung unseres auch heute noch grundsätzlich zu Recht bestehenden Artikels 85, der die Abschaffung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren vorsieht, vorgebracht hat.

Die heute bestehende Ausnahmesituation und ihre Ursachen sind ja, wie ich annehmen darf, dem Hohen Hause zur Gänze bekannt. Es ist vor allem der unselige und in seiner letzten Phase gegenüber dem ersten Weltkrieg ins Gigantische gesteigerte Krieg mit seinem

Morden, der die Vernichtung des Lebens zu einer täglich tausendfach erlebten Tatsache gemacht hat, an die sich Millionen Menschen leider Gottes Jahre hindurch gewöhnt haben. Es ist dies vielleicht der stärkste Antrieb, der dem Einzelmenschen die Hemmungen nimmt, die er, wenn diese Situation nicht bestanden hätte, vielleicht heute noch haben würden.

Es ist aber auch der Fluch jenes unseligen Systems, das dieses Morden in unser Land gebracht hat, es ist der Fluch der Erziehung des Nationalsozialismus, nach dessen Grundsätzen das Leben des einzelnen und auch der einzelne selbst nichts gilt, der Grundsatz, daß einem Phantom, dem Phantom des Staatswohles, des Wohles der Gemeinschaft Millionen Menschen geopfert wurden, für die diese Gemeinschaft da ist und aus denen sie ja erst in ihrer Gesamtheit gebildet wird. Noch immer steckt in den Gehirnen und in den Seelen unserer Jugend der Keim, der damals in sie hineingesetzt wurde und der da und dort noch nicht ganz herausgeholt und vernichtet ist, und es wird auch das mit ein Grund für die Verrohung sein, die zu dieser unerhörten Kriminalität geführt hat, die uns der Herr Berichterstatter heute in deutlichen und einleuchtenden Zahlen vortragen konnte.

Drittens, meine sehr verehrten Herren, dürfen wir aber die Tatsache nicht neglegieren, daß wir augenblicklich noch gezwungen sind, hier in unserem Land in großer Zahl fremde Elemente zu beherbergen, deren Anschauungen und deren Übung in diesen Dingen im eigenen Land vielleicht andere sind, als es in unseren Gegenden Brauch ist. Auch diese Tatsache trägt zu der geschilderten Entwicklung bei.

Wir befinden uns daher in einem außerordentlichen Notstand, der diese außerordentliche Maßnahme rechtfertigt. Und nur von diesem Gesichtspunkt aus, Hohes Haus, nicht etwa von einer Aufgabe des Grundsatzes, daß die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren abgeschafft sein soll, billigt meine Partei und meine Fraktion den vorliegenden Gesetzesbeschluß.

Bei der Erörterung dieses gewiß äußerst wichtigen Problems und Fragenkomplexes ist in Kreisen meiner Fraktion auch die Frage der Volksabstimmung in diesem Zusammenhang erörtert worden. Ich darf darauf verweisen, daß der Artikel 44, Abs. (2), unserer geltenden Bundesverfassung vorsieht, daß eine Teiländerung der Verfassung, jede Abänderung irgendeines Verfassungsartikels, also auch des gegenständlichen Artikels 85, der nun in dem Moment, wo am 30. Juni dieses Jahres dieses Ausnahmegesetz abläuft, automatisch wieder in Kraft getreten wäre, einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen ist,

wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates verlangt wird. Der formale Vorgang ist dann so, daß das Gesetz in beiden Häusern zu beschließen ist und daß es lediglich vor Beurkundung durch den Bundespräsidenten im Wege dieser übrigens verfassungsgesetzlich geregelten Volksabstimmung der Entscheidung des Volkes vorzulegen ist.

Wenn es Fragen gibt, in denen wir an die letzte demokratische Instanz, die wir in unserem Vaterland haben, an die Gesamtheit unseres Volkes appellieren sollen, dann glaube ich, sind Sie mit mir eines Sinnes, wenn ich sage, daß eine solche die Entscheidung über das höchste Gut ist, das wir hier auf Erden haben, über Leben und Tod des Menschen. Aus diesen Gedankengängen heraus hat meine Fraktion die Frage zur Debatte gestellt. Ich möchte nicht versäumen, heute bei deren Behandlung hier im Hause darauf hinzuweisen, schon deswegen, damit wir uns bei gegebener Gelegenheit diese wichtige demokratische Einrichtung unserer Verfassung, von der ja wahrscheinlich der Umstände halber bisher so wenig oder gar kein Gebrauch gemacht wurde, wieder in Erinnerung rufen, damit wir uns das Für und Wider vor Augen halten.

Grundsätzlich gesehen wäre also die heutige Frage wert, durch das Bundesvolk entschieden zu werden. Wenn aber meine Fraktion dennoch davon Abstand nimmt, einen konkreten Antrag einzubringen oder eine solche Abstimmung einzuleiten, dann geschieht dies aus Erwägungen, die das Hohe Haus sicher teilen wird und die im wesentlichen besagen, daß der heutige Zeitpunkt für die Durchführung dieser demokratischen Aktion trotz der Wichtigkeit des Gegenstandes vielleicht nicht geeignet ist. Die Tatsache, daß wir staatlich nicht frei sind, daß unser Land besetzt ist, wird hier auch eine Rolle spielen; es werden sicher aber auch politische, verwaltungstechnische und finanzielle Erwägungen zu beachten sein. Erlassen Sie mir, daß ich im einzelnen dazu heute hier spreche. Es möge Ihnen genügen, daß wir diese Dinge sehr wohl und reiflich erwogen und für wert gefunden haben, sie hier zu besprechen, daß wir aber dennoch die formale Durchführung auf den Zeitpunkt verschieben wollen, in dem die Möglichkeiten dafür bessere sind als heute.

Ich möchte schließen, daß wir vom Standpunkt meiner Partei der gegenständlichen Vorlage unsere Zustimmung nicht versagen werden, sind wir uns doch bewußt, daß es sich nur um eine zeitliche und ausnahmsweise Regelung handelt, die den Grundsatz nicht verletzt und nicht verletzen soll, daß die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren in



unserer österreichischen Demokratie abgeschafft ist. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Bundesrat Honay: Hoher Bundesrat! Die sozialistische Fraktion im Bundesrat ist durch das vorliegende Bundesverfassungsgesetz vor eine schwere Gewissensfrage gestellt. Wir kennen in der Geschichte der Demokratie nur wenige Fälle, in denen sich die Demokratie für die Todesstrafe erklärt hätte. Die demokratischen Staaten haben sich immer mit aller Vehemenz gegen die Einführung oder Beibehaltung der Todesstrafe ausgesprochen. In der Geschichte zurückgreifend verweise ich darauf, daß im alten Rom eine Lex Portia bestanden hat, die die Hinrichtung eines römischen Bürgers nur mit Zustimmung des ganzen Volkes gestattete. Mein geehrter Herr Vorredner hat von einer Volksabstimmung gesprochen. In Rom konnte also damals die Hinrichtung eines Menschen nur mit Zustimmung des ganzen Volkes erfolgen. Die römischen Cäsaren haben dieses Gesetz wieder beseitigt.

Ich weiß, daß große Männer, Dichter, Forscher und Denker, nicht einer Meinung über Für oder Wider bei der Todesstrafe gewesen sind. Ich verweise darauf, daß große Dichter — ich nenne Schiller, Lessing, Herder — sich mit aller Schärfe ihres Geistes gegen die Todesstrafe ausgesprochen haben. Ich gebe zu, daß der große Rechtslehrer List und der greise Forscher Haeckel sich für die Todesstrafe ausgesprochen haben. Im Wandel der Zeiten sind also die Meinungen, ob die Todesstrafe gerecht oder ungerecht ist, immer sehr umstritten gewesen. Ich stelle fest, daß im Revolutionsjahr 1848 in vielen deutschen Gliedstaaten die Todesstrafe abgeschafft worden ist. Sie wurde beispielsweise auch in Rußland 1905, als die erste Duma tagte, abgeschafft; sie ist allerdings 1908 wieder eingeführt worden. Wir haben vor kurzer Zeit in diesem Haus eine Rede gehört, wonach nun Sowjetrußland die Todesstrafe abgeschafft hat.

In Österreich war es der Mann, dessen Standbild bis zum Jahre 1938 den Platz vor dem Wiener Rathaus zierte, Josef von Sonnenfels, der den Kaiser Josef II. so weit gebracht hat, daß durch ein Gesetz, das am 13. Juli 1787 beschlossen worden ist, die Todesstrafe beseitigt wurde. Sie wurde freilich im Jahre 1795 wieder eingeführt. Die demokratische Wiener Stadtverwaltung hat das Denkmal Sonnenfels wieder auf seinen alten Platz gestellt.

Auch die Abgeordneten des österreichischen Reichsrates waren in der Frage der Todesstrafe nicht einer Meinung. Aus den Annalen des Hauses ist ersichtlich, daß am 5. Dezember 1904 eine Abstimmung über die Beibehaltung der Todesstrafe stattgefunden hat. Damals haben

146 Abgeordnete des österreichischen Reichsrates für die Beibehaltung der Todesstrafe und 66 dagegen gestimmt. Es sind auch in diesem Haus über die Todesstrafe böse Worte gefallen. Ich möchte mir nicht versagen, darauf zu verweisen, daß im Reichsrat auch einmal das Wort gefallen ist, daß in Österreich viel zu wenig gehenkt worden sei. Vom Standpunkt meiner Partei aus stelle ich fest, daß die sozialistische Fraktion im Jahre 1911 in diesem Haus den Antrag auf Aufhebung der Todesstrafe gestellt hat. Auf internationalen sozialistischen Kongressen wurden Resolutionen gegen die Todesstrafe beschlossen. Daraus ist klar ersichtlich, daß die Sozialdemokratie immer gegen die Todesstrafe aufgetreten ist.

Meine Herren! Die Todesstrafe wegen politischer Vergehen schafft — wir haben das alle erlebt — politische Blutzeugen und Märtyrer. Ich sage es freimütig, die politische Atmosphäre in unserem Heimatland wäre wesentlich günstiger, wenn wir keine Februargehenkten zu verzeichnen hätten, wenn es keinen Wallisch, keinen Weissel, keinen Münchreither gegeben hätte. Ich glaube kaum auf Widerspruch zu stoßen, wenn ich sage, daß der Auftrieb, den die nationalsozialistische Bewegung in Österreich erhalten hat, weitaus nicht so stark gewesen wäre, wenn nicht die Juliputschisten in so großer Zahl dem Henker überwiesen worden wären. Zweifellos ist dadurch der Weg für den Nationalsozialismus in Österreich frei geworden.

Gewiß, meine Herren, es wäre leichtfertig, zu verneinen, daß die junge Demokratie in Österreich einen starken Schutz gegen jene Elemente braucht, die den Staat unterhöhlen und die demokratischen Freiheitsrechte des Volkes vernichten wollen. Es ist freilich auch umstritten, ob ausgerechnet die Todesstrafe ein Heilmittel dagegen ist.

Wir haben sowohl im Klub der sozialistischen Nationalräte als auch hier im Klub der sozialistischen Bundesräte keine einheitliche Stellung zu dem vorliegenden Bundesverfassungsgesetz bezogen. Auch im Bundesrat werden wir die Abstimmung für unsere Fraktionsmitglieder freigeben. Es ist das erstemal, daß das in dieser Körperschaft geschieht. Ich halte das für einen Beweis der Stärke unserer Demokratie. Ich muß aber die Gelegenheit benützen, um mit aller Schärfe darauf hinzuweisen, daß es völlig abwegig ist, durch diese Freigabe der Abstimmung meiner Partei gewisse Spaltungstendenzen zu unterschieben, wie dies in einzelnen Stimmen der Volkspartei zum Ausdruck gebracht wurde. Für uns ist die Freigabe dieser Abstimmung

eine Gewissensfrage. Wir bekräftigen damit nur die Stärke und die Einheit unserer Partei.

Das vorliegende Gesetz ist bis 30. Juni 1950 befristet. Überdies enthält das Gesetz die Bestimmung, wonach es schon früher durch ein Bundesgesetz aufgehoben werden kann.

Mit allem Nachdruck betone ich, daß auch meine Freunde in der sozialistischen Fraktion der Bundesräte, die für dieses Gesetz stimmen werden, von dem aufrichtigen Wunsch beseelt sind, daß wir in unserer Republik noch vor dem 1. Juni 1950 solche Sicherheitsverhältnisse konstatieren können, die uns in die glückliche Lage versetzen werden, in Frieden und Freiheit, ohne Todesstrafe am Ausbau Österreichs zu arbeiten. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)*

\*

Der Bundesrat beschließt mit Stimmenmehrheit, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**5. Punkt der Tagesordnung** ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1948, betreffend das **außerordentliche Milderungsrecht des Schwurgerichtes bei den mit dem Tode bedrohten Verbrechen.**

Berichterstatter **Dr. Hiermann:** Im Zusammenhang mit der Beibehaltung der Todesstrafe gewinnt die Vorlage über das außerordentliche Milderungsrecht des Schwurgerichtes bei den mit dem Tode bedrohten Verbrechen besondere Bedeutung.

Das Gesetz sieht im § 1 vor, daß das Gericht im ordentlichen Verfahren befugt ist, in Fällen, in denen nach dem Gesetz auf Todesstrafe zu erkennen wäre, wegen des Zusammentreffens sehr wichtiger und überwiegender Milderungsumstände an Stelle der Todesstrafe lebenslangen schweren Kerker oder schwere Kerkerstrafe von bestimmter Dauer, jedoch nie unter zehn Jahren, zu verhängen. Nach § 52 des Strafgesetzes muß das Gericht bei Verbrechen, die mit dem Tode bedroht sind, auf diese Strafe auch dann erkennen, wenn Milderungsumstände vorliegen, die bei Freiheitsstrafen die Anwendung des ordentlichen Milderungsrechtes rechtfertigen würden. Derselbe Grundsatz gilt auch für die Fälle der §§ 3 a, 3 e und 3 f des Verbotsgesetzes 1947. Nach dem Kriegsverbrechergesetz dagegen besteht die Möglichkeit, daß das Volksgericht in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen bei Stimmeneinhelligkeit an Stelle der Todesstrafe lebenslange schwere Kerkerstrafe oder schweren Kerker im Ausmaß von 10 bis 20 Jahren verhängen kann. Den Gewissenskonflikten der Gerichte, Todesstrafen auch dann fällen zu müssen, wenn nach ihrer Über-

zeugung und nach Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles auch eine Freiheitsstrafe als ausreichende Sühne anzusehen wäre, soll nun dieses Gesetz abhelfen. Das Gericht hat damit die Möglichkeit, zwischen Raubmord und Mord aus Eifersucht zu unterscheiden, wenn dem Mörder eine entschuldbare heftige Gemütsbewegung als Milderungsgrund zugemessen werden kann. Es soll zunächst dem Schwurgericht überlassen bleiben, ob auf Todesstrafe oder auf Freiheitsstrafe zu erkennen ist, seine Entscheidung in der Straffrage soll aber im Rechtsmittelzug überprüft werden können.

Der § 2 bestimmt, daß der Ausspruch des Schwurgerichtes, soweit nicht der im § 281 der Strafprozeßordnung erwähnte Nichtigkeitsgrund geltend gemacht werden kann, durch Berufung angefochten werden kann. Es liegt also in der Absicht des Gesetzgebers, daß der Angeklagte auch dann, wenn das Schwurgericht auf Todesstrafe erkannt hat, Berufung einlegen kann. Über die Berufung entscheidet der Gerichtshof zweiter Instanz, wenn nur eine Berufung gegen das Ausmaß der verhängten Freiheitsstrafe vorliegt, in allen anderen Fällen der Oberste Gerichtshof. Dem Obersten Gerichtshof soll die Entscheidung dann zukommen, wenn das Schwurgericht auf Todesstrafe erkannt hat oder wenn die Berufung die Verhängung der Todesstrafe an Stelle der vom Schwurgericht ausgesprochenen Freiheitsstrafe verlangt. Diese Regelung weicht von den Grundsätzen ab, findet aber ihre Rechtfertigung darin, daß auch im Rechtsmittelzug die letzte Entscheidung über Tod und Leben der höchsten Instanz vorbehalten bleiben soll. Verfahrensökonomische Gründe sprechen dafür, weil auf alle Fälle bei einer Bestätigung des Todesurteiles oder der Verhängung der Todesstrafe der Oberste Gerichtshof auch die Gnadenfrage zu behandeln hat. Auf Berufungen im Sinne des § 2 des vorliegenden Gesetzes finden die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über das Berufungsverfahren Anwendung, was im Gesetz nicht besonders ausgedrückt ist, weil es sich als selbstverständlich ergibt.

§ 3 spricht aus, wie der Oberste Gerichtshof zu verfahren hat, wenn erst er auf Todesstrafe erkennt.

§ 4 bestimmt, daß die dem Obersten Gerichtshof nach § 362 der Strafprozeßordnung eingeräumte Befugnis, im außerordentlichen Wege die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zugunsten des Verurteilten zu verfügen, ihm auch dann zusteht, wenn sich bei der Beratung über eine Berufung erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urteil zugrunde liegenden Tatsachen ergeben.

Die Bestimmungen des § 410 der Strafprozeßordnung, wonach nach Eintreten der Rechtskraft hervorgekommene Milderungsgründe berücksichtigt werden können, werden nach § 5 des Gesetzes als unanwendbar erklärt, weil die Beurteilung dieser Milderungsgründe am besten dem Gnadenweg vorbehalten bleibt.

Die Ermächtigung, die Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln, soll nur für das ordentliche Verfahren gelten, nicht aber für die Volksgerichte im Verfahren wegen der im Verbotsgesetz oder Kriegsverbrechergesetz mit dem Tode bedrohten Verbrechen.

Die gestrige Beratung im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat den Beschluß ergeben, dem Hohen Haus den Antrag zu unterbreiten, den Gesetzesbeschluß des Nationalrates zu billigen. Ich stelle meinen Antrag in diesem Sinne.

\*

Der Bundesrat erhebt gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch.

Der 6. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. April 1948, betreffend das **Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz**.

Berichterstatter Dr. **Lugmayer**: Hoher Bundesrat! Wir haben uns am 22. Jänner d. J. sehr eingehend und ausführlich mit einem Gesetz beschäftigt, das den Kurztitel **Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz** führt. Es ist nicht Zweck der heutigen Berichterstattung, neuerdings die Debatte zu eröffnen. Wir sind nur dazu gezwungen, dieses Gesetz noch einmal vorzunehmen, weil das Exekutivkomitee des Alliierten Rates verlangt hat, zwei Änderungen an diesem bereits beschlossenen Gesetz vorzunehmen.

Die beiden Änderungen beziehen sich auf den § 6 des Gesetzes. Beide Änderungen sind — ich muß es vorweg sagen — unangenehm. Der § 6 bindet in der ursprünglichen Fassung zweierlei Maßnahmen der Länderdiensthöheit an die Zustimmung des zuständigen Bundesministeriums, nämlich die Inverwendungnahme von Personen, die durch das Verbotsgesetz 1947 betroffen worden sind, und die Inverwendungnahme von Lehrern, die vorher im Schuldienst eines anderen Bundeslandes verwendet wurden. Diese Zustimmung des Bundesministeriums bedeutet praktisch eine Vermehrung des Aktenlaufes, und jede Vermehrung des Aktenlaufes ist ja überhaupt, insbesondere aber in der gegenwärtigen Situation unseres Landes, wo wir dauernd von Verwaltungsreform sprechen, etwas Widernatürliches. Der Text, wie wir ihn beschlossen haben, hat die Möglichkeit gegeben, zu jedem Zeitpunkt die Festsetzung

der Zustimmung durch eine Verordnung der Regierung außer Kraft zu setzen, ohne daß wir uns abermals mit der Gesetzesmaterie zu beschäftigen gehabt hätten.

Diese Bestimmung wurde vom Exekutivkomitee des Alliierten Rates nicht genehmigt, sondern das Exekutivkomitee hat verlangt, daß an Stelle des Wortlautes „Bis zu einem durch Verordnung zu bestimmenden Zeitpunkt“ der Wortlaut „Bis zum 30. April 1950“ treten soll, das heißt also jenes Datum, mit dem die Beendigung der Sühnefolgen eintritt. Es ist also in Zukunft nicht mehr möglich, auch dann nicht, wenn das sogenannte Amnestiegesetz in Kraft tritt, daß dieser Wust von Akten vom Bundesministerium für Unterricht ferngehalten wird. Die merkwürdige Folge ist aber, daß durch diesen Termin bis zum 30. April 1950 nicht nur jene Lehrer betroffen werden, die unter das Verbotsgesetz fallen, sondern auch die Lehrer, die vorher im Schuldienst eines anderen Bundeslandes verwendet wurden. Es ist also tatsächlich eine doppelte Erschwerung. Jeder von uns weiß, daß im Aktenlauf die Energie der Lage nur sehr schwer in kinetische Energie umgesetzt werden kann, ja daß die kinetischen Energien, die von außen ausgehen und auf die Akten einzuwirken suchen, sich dann leicht in Energie der Lage zurückverwandeln. Das kommt einmal von der Eigentümlichkeit des Aktenlaufes selbst. Daher ist es bedauerlich, daß uns das Exekutivkomitee des Alliierten Rates diesen Hemmschuh auferlegt hat.

Die zweite Änderung, die verlangt wurde, betrifft eine Vermehrung des Textes. Es wurde nämlich verlangt, daß dem § 6 ein Abs. (2) angefügt werde, welcher lautet (*liest*):

„Durch die Bestimmungen des Abs. (1), Ziffer 2, werden die Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes vom 6. Februar 1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz), B. G. Bl. Nr. 25/1947, nicht berührt.“

Ich glaube, daß das Verlangen dieses Satzes zunächst eine optische Angelegenheit ist, daß es nicht eine rechtliche Angelegenheit werden wird. Wir müssen es jedenfalls bedauern, daß auch dieser Satz immerhin einen etwas trüben Schatten auf das Amnestiegesetz vorauswirft, das ja von uns bereits verabschiedet wurde.

Der Nationalrat hat dem Verlangen des Alliierten Rates Rechnung getragen, um einer Verzögerung der Gesetzwerdung dieses Verfassungsgesetzes vorzubeugen. Sie wissen alle, daß es sehr lange gedauert hat, bis man zu diesem Kompromiß über die Kompetenzen überhaupt gekommen ist. So beantrage ich

auch im Namen des Ausschusses, gegen das Gesetz in dieser abgeänderten Form keinen Einspruch zu erheben.

\*

Gemäß dem Antrag des Berichterstatters wird gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben.

Als **7. Punkt** folgt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1948, betreffend das **Schatzscheinggesetz 1948**.

Berichterstatter **Lehner**: Hoher Bundesrat! Meine sehr verehrten Herren! Der Nationalrat hat beschlossen, den Herrn Bundesminister für Finanzen zu ermächtigen, bis zu einem Nennbetrag von 600 Millionen Schilling Schatzscheine auszugeben. Die Schatzscheine dürfen nur auf Schillinge lauten und haben eine Laufzeit von 60 Tagen. Sie dürfen nur an Stelle von Bargeld bei der Nationalbank erlegt werden, und zwar zu keinem anderen Zweck als zur Bedeckung der aus den Beständen der Vereinigten Staaten von Amerika stammenden Hilfslieferungen für das erste Vierteljahr 1948. Die Bundes-schatzscheine sind unverzinslich. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen beauftragt.

Hoher Bundesrat! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit diesem Gesetz beschäftigt und es gutgeheißen. Ich bitte den Hohen Bundesrat, dem vorliegenden Gesetzesbeschluß seine Zustimmung zu gewähren und keinen Einspruch zu erheben.

\*

Auch gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

**8. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1948, betreffend das **Vorläufige Abgabenrechtsmittelgesetz 1948**.

Berichterstatter **Dr. Schöpf**: Hohes Haus! Das Ende des Dritten Reiches hat auch die Aufhebung der Vorschriften über das Rechtsmittelverfahren im Abgabewesen gebracht. Eine Lücke, die dadurch entstanden ist, sollte durch eine Neuregelung geschlossen werden. Als Provisorium ist das Bundesgesetz Nr. 133/47 geschaffen worden, dessen Laufzeit bis zum 30. Juni 1948 vorgesehen war. Man hoffte, daß dann die endgültige Regelung an seine Stelle treten könnte. Die Arbeiten an dem neuen Bundesgesetz haben sich aber verzögert, so daß nun neuerlich eine Lücke zu entstehen droht. Der vorliegende Gesetzentwurf will dies verhindern und sieht vor, die Wirksamkeit des behandelten Gesetzes bis Ende des Jahres zu erstrecken.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat bei der Behandlung des Gegenstandes seiner Erwartung Ausdruck gegeben, daß die endgültige Regelung dieser Frage eine möglichst weitgehende Annäherung an die Grundsätze des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit sich bringen werde. Im übrigen darf ich im Namen des Ausschusses beantragen, dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung seine Zustimmung zu geben.

\*

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Der **9. Punkt** ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1948, womit die Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 154, über die **Aufnahme von Anleihen in fremder Währung**, in der Fassung der Bundesgesetze vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 29/1947, und vom 2. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 180, verlängert wird.

Berichterstatter **Dr. Lugmayer**: Hoher Bundesrat! Mit diesem Gesetz haben wir uns schon des öfteren beschäftigt. Zunächst beruht diese Vorlage auf einem Gesetz aus dem Jahre 1946, nach dem die Bundesregierung ermächtigt wurde, Anleihen aufzunehmen, beziehungsweise die Ausfallhaftung für Kredite im Ausmaß von 100 Millionen Dollar und 15 Millionen englische Pfund zu übernehmen. Im Jahre 1946 wurde dieses Gesetz zum erstenmal novelliert, indem die Haftung als Bürge und Zahler mit aufgenommen wurde. Von dieser Gesetzesvorlage wurde zunächst bei einem Wollkredit im Ausmaß von 8½ Millionen Dollar und 1½ Millionen Pfund Sterling Gebrauch gemacht, ferner bei einem Kredit von 1 Million Dollar für die Eisen- und Stahlwerke in Linz. Wie bekannt, wurde die Vorlage im Jahre 1947 neuerlich novelliert. Es handelte sich damals um eine Erhöhung der Ermächtigungssumme auf 140 Millionen Dollar, so daß die Gesamtsumme einschließlich der 50 Millionen Pfund Sterling auf rund 200 Millionen Dollar stieg. Außerdem wurde in das Gesetz die Bestimmung aufgenommen, daß auch andere Währungen als Dollar und Pfund in Betracht gezogen werden können. Diese Erweiterung des Gesetzes wurde damals für Wirtschaftsverhandlungen mit Schweden, der Schweiz und der Tschechoslowakei benötigt.

In diesem Falle, also in der vierten Phase dieses Gesetzes, mit dem wir uns heute beschäftigen, handelt es sich um eine einfache Fristverlängerung bis Ende 1949, die der Regierung die Möglichkeit geben soll, wiederum in Kreditverhandlungen betreffend Wolle ein-

zutreten, die sich auch in das Jahr 1949 hineinziehen werden. Es ist also erforderlich, daß die Ausfallhaftung, beziehungsweise die Haftung als Bürge und Zahler auch auf das Jahr 1949 erstreckt wird.

Wenn wir uns fragen, in welchem Ausmaß bisher von der Ermächtigung, die sich insgesamt auf einen Betrag von etwa 200 Millionen Dollar erstreckt, Gebrauch gemacht wurde, so können wir folgendes zur Kenntnis nehmen: Zum Ankauf von Demobilisierungsgütern in den Vereinigten Staaten und von amerikanischen Überschußgütern in Europa wurden Anleihen in der Gesamthöhe von 13 Millionen Dollar aufgenommen. Die Summe der Ausfallhaftung für Auslandskredite, die an österreichische Unternehmungen für den Ankauf von Schafwolle, Frühkartoffeln und für Beschaffungskosten bei den Stahlwerken in Linz gewährt wurden, sowie für die Kredite der Österreichischen Papier- und Holz G. m. b. H. erreichte die Höhe von rund 11 Millionen Dollar. Schließlich kommen noch die Haftungen als Bürge und Zahler für verschiedene österreichische Unternehmungen, betreffend Kredite der Export-Import-Bank von Washington, im Ausmaß von rund 13 Millionen Dollar hinzu. Die Regierung hat also bisher von der auf 200 Millionen Dollar lautenden Ermächtigung für rund 37 Millionen Dollar Gebrauch gemacht.

Es ist noch interessant, zu erfahren, mit welchem Zinsfuß wir belastet werden. Der Zinsfuß schwankt und beträgt etwa 3 bis 6 Prozent. Also ganz billig ist diese Kreditoperation selbstverständlich nicht, wie es ja in der Regel keine Kreditoperation ist.

Im Namen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten beantrage ich, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

\*

Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Es folgt als 10. Punkt der Tagesordnung der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1948, womit das Warenverkehrsbürogesetz vom 27. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 112, verlängert wird.

Berichterstatter Leissing: Hoher Bundesrat! Am 27. Juli 1945 hat die Provisorische Staatsregierung die Errichtung eines österreichischen Warenverkehrsbüros beschlossen. Das damalige Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr wurde ermächtigt, dieses Büro in Wien als juristische Person zu er-

richten. Es wurde demgemäß als Kaufmann beim Handelsgericht protokolliert.

Aufgabe des Warenverkehrsbüros ist die Überwachung und etwa erforderliche Vorbehandlung aller Außenhandelsgeschäfte, die Waren zum Gegenstand haben, deren Ein- oder Ausfuhr ohne besondere Bewilligung verboten ist. Die Geschäftsführung dieses Büros hat laut Gesetz nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen und ist derart einzurichten, daß die Ausgaben in den einfließenden Einnahmen ihre Deckung finden. Die Wirtschaft hat diese Neueinführung, die anfangs frei von jeglichem bürokratischen Ballast schien, in ihrer Mehrheit gutgeheißen.

Das Gesetz war bis zum 31. Dezember 1947 befristet. Nachdem es im Hinblick auf die Lage, in der sich unser Großhandel heute noch befindet, unzweifelhaft verfrüht wäre, heute schon diese Einrichtung aufzulassen, hat sich der Hohe Bundesrat mit der Verlängerung dieses Bundesgesetzes zu befassen.

Die gegenständliche Regierungsvorlage sieht im Artikel I die Erstreckung der Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 31. Dezember 1948 vor.

Der Artikel II behandelt im Abs. (1) die rückwirkende Inkraftsetzung. Im Abs. (2) wird die Vollziehung des Bundesgesetzes näher umschrieben.

Hohes Haus! Im Grund ist es tief bedauerlich, daß wir uns erst heute, fünf Monate nach Ablauf des Gesetzes, mit seiner Prolongierung beschäftigen. Grundsätzlich sollten derart wichtige und dringende Verlängerungen im Sinne einer Terminordnung in der Gesetzgebung rechtzeitig und nicht mit solchen Verspätungen eingebracht werden. Die Folge eines solchen Versäumnisses ist die rückwirkende Inkraftsetzung, die jedem gesunden Rechtsempfinden widerstrebt.

Wir alle glauben uns einig in der Auffassung, daß derartige staatliche Einrichtungen, die ein Produkt der Zeit darstellen, nur so lange in Funktion bleiben sollen, als sie volkswirtschaftlich gesehen notwendig erscheinen. Sind wir aber von ihrer Notwendigkeit überzeugt, so hat der Gesetzgeber und das mit der Vollziehung beauftragte Ministerium die Pflicht, jeden Ex-lex-Zustand, der gerade im Wirtschaftsleben größte Schäden herbeiführen kann, zu vermeiden.

Darüber hinaus wäre es zweckmäßig gewesen, wenn wir anlässlich dieser Gesetzesvorlage Gelegenheit bekommen hätten, gleichzeitig zu der bevorstehenden Novellierung des Textes des Außenhandelsverkehrsgesetzes Stellung zu nehmen, das bereits am 30. Juni dieses Jahres abläuft. Das Außenhandels-

verkehrsgesetz legt ja praktisch den Wirkungskreis des Warenverkehrsbüros fest.

Das Warenverkehrsbüro kann nun bereits auf eine dreijährige Tätigkeit im Dienste unserer Wirtschaft zurückblicken. Es muß einer anderen Stelle überlassen bleiben, auf all die vielen Schwierigkeiten hinzuweisen, die dieses Büro bei der Verfolgung seiner großen wirtschaftlichen Ziele zu überwinden hatte. Es schiene mir übrigens zweckmäßig, wenn den Abgeordneten ein ausführlicher Tätigkeitsbericht dieses Büros jährlich zugeleitet würde, um die Soll- und Habenseite dieser Einrichtung entsprechend vergleichen zu können.

Wir wissen, daß das Warenverkehrsbüro bisher in seinen Dispositionen durch das Anhören und Einschalten mehrerer Ministerien, der Nationalbank und sonstiger Fachverbände sehr gehemmt war. Man muß es selbst erlebt haben, wie schwerfällig oft die Apparatur des Genehmigungsverfahrens arbeitet. Es würde zu weit führen, wollte man hier auf Einzelheiten eingehen.

Die Entwicklung des Außenhandels verlangt aber Änderungen nach dieser Richtung. Bringen wir doch unser mühsam in Gang gebrachtes Außenhandelsgeschäft nicht durch bürokratisches Tauziehen um! Österreichs Außenhandel wird in den kommenden Wochen und Monaten im Hinblick auf die großen weltwirtschaftlichen Konzeptionen vor gewaltige Aufgaben gestellt werden. Schalten wir daher endlich in Fragen der Wirtschaft jede schädigende Vielgeleisigkeit aus. Geben wir doch endlich dem berufenen Kaufmann das Wort, wenn es ums Handeln geht. Beamte sind — verzeihen Sie mir diese offenerzige Feststellung — in der Mehrheit, so gut sie es auch sicher meinen mögen, keine Wirtschaftler. Mit dem Studium des Problems der Wirtschaft allein können wir uns in einer so bewegten Zeit, die uns bald vor ganz große Konkurrenzaufgaben stellen wird, nicht zufrieden geben. Wie keine Sparte der Wirtschaft verlangt gerade der Außenhandel Fachleute der Praxis. Ich meine damit jene erfahrenen, initiativen Kaufleute, die wirklich den Aufbau der österreichischen Wirtschaft als Ziel vor sich sehen. Wir laufen heute große Gefahr, diese Initiative mit einem unzweifelhaft überspitzten Genehmigungsverfahren zu erschlagen.

Österreich muß schrittweise wieder den Anschluß an die Konkurrenz des Auslandes finden. Das wird möglich sein, wenn wir wirkliche Fachleute, die die Weltmarktanalysen richtig auszuwerten verstehen, das gewichtige Wort in Belangen des Ein- und Ausfuhrhandels sprechen lassen. Lassen wir daher

das Warenverkehrsbüro nicht zu einem Büro erniedrigen, in welchem Akte auf langen Bänken hin und her geschoben werden, lassen wir es vielmehr zu einer Stätte werden, in der zielbewußte, verantwortungsfreudige österreichische Kaufleute Waren handeln und den guten Ruf, über den einstmalig Österreichs Außenhandel verfügte, wiederherstellen. Die öffentliche Hand soll, solange es für notwendig gehalten wird, Sorge für diesen Außenhandel tragen, einrichten sollen ihn aber die Wirtschaftler. Heute erleben wir vielfach im Ein- und Ausfuhrhandel einen Papierkrieg, der der Wirtschaft schwer schadet.

Wir müssen in diesen Belangen sehr hellhörig sein. Wir lehnen es ab, Pauschalverdächtigungen zu machen, wir haben aber die Pflicht, beizeiten auf die Gefahren aufmerksam zu machen, und haben die Weichen auf dem Geleise der österreichischen Wirtschaft so zu stellen, daß kein Unglück passiert.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat in längerer Diskussion zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Stellung genommen und die erwähnten Mängel festgestellt. Ich bin beauftragt, dem Hohen Hause im Hinblick auf die Dringlichkeit der Vorlage zu empfehlen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Bundesrat Beck:** Hohes Haus! Das Problem, das hinter diesem Gesetz steht, das wir nun behandeln, ist ein sehr ernstes und ein sehr schwerwiegendes. Ich möchte vorwegnehmen, daß uns in dieser Stunde und in dieser Situation wahrscheinlich gar nichts anderes übrig bleibt, als diese kurzfristige Verlängerung des alten Gesetzes hinzunehmen, obwohl wir, der Meinung sind, daß damit dem wirklich vorliegenden Problem keineswegs erschöpfend gedient ist.

Das ursprüngliche Warenverkehrsbürogesetz ist eines der ersten Gesetze der Provisorischen Staatsregierung. Man ist damals von der grundsätzlichen Meinung ausgegangen, daß sich der Verkehr mit dem Ausland vielfach in Kompensationsgeschäften abwickeln wird, eine Meinung, die sich später leider als irrig erwiesen hat. Als eine zweite grundsätzliche Einstellung kommt in dem Gesetz zum Ausdruck, daß man den Außenhandel nicht irgendwie rein bürokratisch durchführen, sondern der Wirtschaft und ihren Vertretern einen entsprechenden Einfluß auf die Abwicklung dieser Geschäfte einräumen will. Das hat dazu geführt, daß, während im Statut des Warenverkehrsbüros ursprünglich ein Vorstand vorgesehen war, dieser dann in einen Aufsichtsrat umgewandelt wurde, in den nach demokratischem Grundsatz Parteienvertreter, aber nur Wirtschaftler entsendet worden sind.

Es hat sich sehr bald herausgestellt, daß dieses Warenverkehrsbürogesetz keineswegs ausreicht, um die notwendige Tätigkeit des Warenverkehrsbüros zu decken und zu fundieren.

In einem später erschienenen Gesetz, im Außenhandelsverkehrsgesetz, das allerdings auch noch die Provisorische Staatsregierung beschlossen hat, wurde der Aufgabenbereich wesentlich, also auch über das Gebiet der Kompensationsgeschäfte hinaus erweitert. Nun hat aber dieses Außenhandelsverkehrsgesetz unserer Meinung nach einen grundlegenden Fehler. Es sieht als, ich möchte sagen, federführendes Ministerium im Außenhandel das Finanzministerium an und bringt zum Ausdruck, daß Anträge auf Außenhandelsgeschäfte einerseits von einem beteiligten Ministerium oder aber vom Warenverkehrsbüro gestellt werden können. Dadurch ergibt sich eine Zweigeleisigkeit, die sich in der Praxis als durchaus ungünstig erwiesen hat, weil dadurch die einheitliche Übersicht und einheitliche Planung, eine einheitliche Statistik und eine einheitliche Behandlung der Wirtschaftenden selbst unmöglich gemacht wird.

In dankenswerter Weise hat die Regierung vor allem wenigstens dem Umstand Rechnung tragen wollen, daß nunmehr in einem neuen Warenverkehrsbürogesetz mindestens die Rechtsgrundlagen des Warenverkehrsbüros zur Gänze untergebracht werden, denn es ist ein ungewöhnlicher und, ich glaube auch, nicht sehr günstiger Zustand, wenn eine Institution, die mit so wichtigen Aufgaben betraut ist, ihre Rechtsgrundlage nicht in ihrem eigenen Gesetz, sondern in irgendeinem anderen Gesetz findet. Diese Vorlage, die sicherlich sehr wichtig ist, wurde — aus welchen Gründen, entzieht sich momentan meiner Kenntnis — im Handelsausschuß des Nationalrates abgelehnt, und es ist, wie wir sehen, jetzt nach Beginn der Frühjahrsession nur möglich gewesen, eine kurzfristige Verlängerung des alten Gesetzes zu erreichen.

Um Ihnen einen Begriff davon zu geben, welche Bedeutung das Österreichische Warenverkehrsbüro hat, möchte ich anführen, daß der Exportwert, der im Jahre 1947 über das Warenverkehrsbüro abgewickelt wurde, 482 Millionen Schilling betragen hat. Der Importwert betrug 421 Millionen Schilling. Ich möchte weiter anführen, daß das Österreichische Warenverkehrsbüro die Stelle ist, die die eigentliche Finanzierung der österreichischen Außenhandelsstellen vornimmt. Wenn diese Außenstellen auch nicht dem Warenverkehrsbüro unterstehen, sondern mit der Kammerorganisation zusammenhängen,

ist der Hauptgeldgeber, der es ermöglicht, diese Stellen im Ausland zu erhalten, über deren Wichtigkeit zu reden sich in diesem Kreis erübrigen dürfte, doch das Warenverkehrsbüro. Wir sehen, es handelt sich hier um Fragen des Außenhandels und der Außenhandelspolitik.

Ich möchte diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne vom Standpunkt meiner Partei aus einige Feststellungen zu machen, die im Zusammenhang mit der Außenhandelspolitik derzeit wichtig erscheinen. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß noch durch geraume Zeit eine zielbewußte und planvolle Lenkung des Außenhandels unter allen Umständen notwendig ist, wahrscheinlich sogar länger als eine Lenkung des Binnenhandels, weil die österreichischen Importbedürfnisse größer sind als die Importmöglichkeiten und daher eine Lenkung des Imports und eine Reihung dieser Bedürfnisse Platz greifen muß. Zweitens erlaubt es die Devisenknappheit Österreichs nicht, alle Importwünsche zu befriedigen. Wir müssen uns daher auf die dringendsten Importbedürfnisse beschränken. Diese Knappheit an Devisen erfordert natürlich auch die Förderung eines möglichst ökonomisch gelenkten und devisenschaffenden Exports, was sich aber nicht immer mit der Meinung und den Wünschen der einzelnen Exporteure deckt.

Ein Idealzustand, wenigstens theoretisch, wäre in diesem Belang ein Außenhandelsmonopol. Ich möchte hier offen erklären, daß ich persönlich kein Anhänger des Außenhandelsmonopols bin. Ich sehe aber große Vorteile einer solchen Institution, wengleich sie zweifellos auch gewisse Nachteile besitzt. Wir dürfen dabei nicht übersehen, daß Österreich vielfach von Staaten umgeben und mit Staaten zusammenzuarbeiten gezwungen ist, die solche Außenhandelsmonopole oder ähnliche Einrichtungen besitzen. Wir halten es für absolut unmöglich, mit diesen Staaten für Österreich erfolgreiche Geschäfte abzuschließen, wenn diese von irgendeinem Herrn Meier abgeschlossen werden, hinter dem nicht in irgendeiner Form die Autorität des österreichischen Staates steht. Das ist also ein wichtiger Hinweis darauf, daß der Außenhandel irgendwie durch die Autorität des Staates gedeckt sein muß.

Wenn man sich aber mit der Feststellung begnügt, daß das Finanzministerium durch das Außenhandelsverkehrsgesetz ohnehin weit genug eingeschaltet ist, um dabei den österreichischen Staat zu repräsentieren, so möchte ich dazu sagen, daß das Finanzministerium wohl nicht die richtige Stelle ist und nach seinem ganzen Aufgabenkreis auch nicht geeignet sein

kann, in diesem Belange ein entscheidendes Wort zu sprechen. In der heutigen Situation Österreichs können für den Außenhandel weder fiskalische Gesichtspunkte maßgebend sein, noch kann das Finanzministerium die unbedingt notwendigen Kenntnisse der Auslandsmärkte aufweisen. Es besitzt auch nicht irgendwelche Einrichtungen, um die laufende Beobachtung und Erforschung der Auslandsmärkte so vorzunehmen, daß es wirklich jederzeit beurteilen kann, ob ein Geschäft möglich, beziehungsweise günstig und richtig ist.

Dasselbe gilt natürlich für die einmal geäußerte Idee, den Außenhandel etwa nur durch die Nationalbank kontrollieren zu lassen. Auch währungspolitische Gesichtspunkte allein können heute für die Wirtschaft und für den Außenhandel nicht maßgebend sein, wie man überhaupt in diesem Staate richtigerweise zuerst Wirtschaftspolitik und dann erst Währungspolitik zu betreiben hätte. Erst wenn die wirtschaftliche Grundlage gesichert ist, wird sich eine richtige Währungspolitik aufziehen lassen.

Es ergibt sich also die Forderung, daß eben eine Stelle da sein muß, die die Erforschung der Auslandsmärkte durchzuführen imstande ist und die auch imstande ist, durch entsprechende Fachleute die Auswertungen aus dieser Forschung der Wirtschaft dienlich zu machen. Es muß also eine solche Lenkung befähigt sein, Preiskontrollen auszuüben, um die Bildung schwarzer Auslandskonten zu verhindern. Sie muß aber auch die Forderung von Überpreisen beschneiden können, damit nicht an sich mögliche Geschäfte durch solche Überpreise unmöglich gemacht werden.

Aber, meine Herren, ich glaube, neben diesen allgemeinen Gesichtspunkten dürfen wir in der jetzigen Situation nicht vergessen und nicht übersehen: der Marshall-Plan ist im Anlaufen. Die Marshall-Hilfe darf keineswegs verwechselt oder verglichen werden mit jenen Hilfen, die wir bisher aus dem Ausland gehabt haben, also der UNRRA oder einer anderen Aktion. Es ist richtig, wir werden einen großen Teil der Marshall-Hilfe einfach veressen. Aber das scheint mir nicht das Entscheidende des Marshall-Planes zu sein. Diese Hilfe soll dazu dienen, unsere Wirtschaft wieder auf eine gesunde Grundlage zu stellen, soll dazu dienen, die landwirtschaftliche, die industrielle, die gewerbliche Produktion wieder zu heben, also mit einem Wort unsere Wirtschaft aufzubauen. Wir wissen, daß diese Hilfe etappenweise geplant ist, und zwar von drei zu drei Monaten. Es ist ein kurzfristiger Plan. Es gibt in Österreich eine Stelle, die mit den entsprechenden Stellen

Amerikas verhandelt. Die österreichischen Forderungen werden dort zugestutzt. Es wird verhandelt. Schließlich aber weiß man doch, was innerhalb eines Vierteljahres nach Österreich kommen wird, nicht nur an Lebensmitteln, sondern auch an anderen Gütern.

Ich glaube nun, es ist absolut notwendig, daß diese Marshall-Hilfe durch einen richtig gelenkten Außenhandel ergänzt wird, denn nur dann werden wir genau wissen, welche Engpässe sich trotz der Marshall-Hilfe ergeben. Wenn wir in unserer eigenen Außenhandelswirtschaft diese Engpässe durch entsprechende Einfuhren und Exporte ausschalten, dann können wir den Marshall-Plan wirklich zu dem Effekt bringen, der notwendig und erreichbar ist. Deshalb gehört unserer Meinung nach unbedingt eine Importplanung durchgeführt, die auf die Marshall-Hilfe abgestimmt ist. Wir brauchen eine Durchführungsstelle, und diese haben wir im Österreichischen Warenverkehrsbüro, die im Rahmen des Import- und Exportplanes, wenn Sie so wollen, zeitgerecht dafür sorgt, daß richtige Auslandsgeschäfte gemacht werden.

So ist die Situation. Ich glaube, diese Situation kann vielleicht sogar dann noch verschärft werden, wenn — ich bitte jetzt nicht zu lachen, denn wenn man über dieses Thema spricht, wird in Österreich manchmal schon gelacht — doch ein Staatsvertrag kommt. Wir wissen nicht, welche Opfer uns der Staatsvertrag auferlegt. Es ist aber jedenfalls damit zu rechnen, daß wir in Devisen zu zahlen haben werden. Es ist möglich, daß wir auch in Sachgütern bezahlen werden müssen. In diesem Zusammenhang gesehen ist natürlich eine vernünftige Lenkung unseres eigenen Außenhandels noch von steigender Bedeutung, denn auch diese Verpflichtungen und diese Leistungen Österreichs müßten irgendwie mit den beiden anderen Sparten koordiniert werden.

Ich glaube, aus dieser Situation heraus muß man es geradezu für unverständlich halten, daß man ein taugliches und brauchbares Instrument, das sich immerhin jetzt drei Jahre hindurch bewährt hat, ein Instrument, in dem die Wirtschaft selber bis zu einem gewissen Grade mitzureden hat, das durch ein neu geschaffenes Organ, den sogenannten Länderbeirat, nun auch einen gewissen Einfluß den berechtigten Wünschen der Bundesländer sichert, das im übrigen jeder demokratischen Kontrolle offensteht, heute unter diesen Voraussetzungen lahmlegt. Das Büro hat meines Wissens bisher noch kein Geschäft zugelassen, das irgendwie anrühlich gewesen oder das zu beanstanden gewesen wäre; wenn aber etwas derartiges eintreten sollte, so



bestünde jederzeit die Möglichkeit, in die Dinge hineinzuleuchten und sie abzustellen. Man hat es aber lahmgelegt, denn die Behandlung des Warenverkehrsbürogesetzes im Handelsausschuß des Nationalrates hat ausgereicht, daß der Hausherr, die niederösterreichische Kammer, dem Warenverkehrsbüro sofort wieder einmal die Kündigung gegeben hat.

Es ergibt sich aus der früher besprochenen Zweigeleisigkeit, daß das Warenverkehrsbüro in der Öffentlichkeit immer als der Prügelknabe aufscheint, daß das Warenverkehrsbüro dafür verantwortlich gemacht wird, daß gewisse Sparten der Wirtschaft zu wenig Devisen zugewiesen bekommen usw., Dinge, für die das Warenverkehrsbüro nicht verantwortlich zu machen ist und deren Ursachen ganz anderswo liegen, nicht zuletzt darin, daß eben der ganze Außenhandel nicht in klarer Konstruktion und nicht so vor uns steht, daß jeder Wirtschaftstreibende sich in diesem Gebäude auskennen kann. Wir müssen daher die Forderung nach einer gründlichen, sachlich einwandfreien Novellierung dieses Gesetzes erheben, im Zusammenhang mit einer Novellierung des Außenhandelsverkehrsgesetzes unter Berücksichtigung all der Umstände, die wir hier aufgezeigt haben.

Der Marshall-Plan wird von vielen Stellen in Österreich verschieden beurteilt, zum Teil auch sehr bekämpft. Wir sind der Meinung, daß dieser Marshall-Plan die einzige und vielleicht die letzte wirkliche Hilfe ist, die Österreich und seine Wirtschaft bekommen kann. Es ist daher die höchste Pflicht Österreichs, aus dieser Hilfe den größtmöglichen Effekt herauszuholen. Das kann aber nur geschehen, wenn sich der österreichische Außenhandel entsprechend umstellt, wenn er als Ergänzung zu den Hilfen gelenkt wird, die wir durch den Marshall-Plan bekommen.

Wir verlangen daher in diesem Zusammenhang eine Novellierung beider Gesetze nach den hier aufgezeigten Gesichtspunkten. Wir verlangen unbedingt, daß vielleicht sogar mißverständene Einzelinteressen nunmehr zurückgestellt werden, da es hier um unsere gesamte Volkswirtschaft geht, denn die Wiederrichtung unserer Wirtschaft ist unser aller Zukunft. *(Starker Beifall bei den Sozialisten.)*

Berichterstatter **Leissing** *(Schlußwort)*: Hoher Bundesrat! Die Tatsache, daß die Regierungsvorlage nur von einer Verlängerung bis zum 31. Dezember d. J. spricht, gibt uns die berechtigte Hoffnung, daß im kommenden Herbst die dringend geforderte Novellierung kommen wird. Wir erwarten, daß den berechtigten Wünschen, die hier von beiden Parteien dargelegt wurden, Rechnung getragen

wird. Es ist sicher, daß uns die große wirtschaftliche Hilfe, die von amerikanischer Seite zugesagt wurde, neuerlich vor gewaltige Aufgaben stellen wird. Wir müssen alles tun und haben alle Kräfte des Landes zu mobilisieren, damit die Rohstoffe und Fertigwaren, die dadurch ins Land kommen, frei von allen bürokratischen Maßnahmen wirtschaftlich verteilt und eingesetzt werden. Es geht hier vielleicht weniger um den Plan als vielmehr um die Notwendigkeit der Zusammenarbeit aller aufbauwilligen Kräfte unserer Heimat. Nehmen wir doch endlich den initiativen Wirtschaftlern jene produktionshemmenden Fesseln ab, die man leider in Unkenntnis der Sachlage gerade diesen Kräften anzulegen immer wieder versucht ist! *(Lebhafte Beifall bei der ÖVP.)*

\*

Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**11. Punkt** ist der Beschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1948, betreffend das **Abkommen von Neuchâtel** über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den zweiten Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte (vom 8. Februar 1947).

Berichterstatter Ing. Dr. **Lechner**: Hohes Haus! Auf dem Wege, Österreich im internationalen Privatrechtsverkehr die Stellung wiederzugeben und zu sichern, die es vor 1938 eingenommen hat, ist dieses Übereinkommen von Neuenburg, das uns heute als Regierungsvorlage vorliegt, ein sehr erfreulicher und bedeutsamer Schritt. Das Übereinkommen bezieht sich auf die Sicherung der Schutzrechte an Gebrauchsmustern, Fabriks- und Handelsmarken, gewerblichen Mustern und Modellen und geht auf den Beitritt Österreichs zum Pariser Unionsvertrag zum Schutze der gewerblichen Eigentumsrechte zurück, der bereits im Jahre 1947 vorgenommen wurde. Um dieses Übereinkommen in Österreich in Geltung zu bringen, bedarf es seiner Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen. Diese Übereinstimmung ist zum wesentlichen Teil bereits durch das Patentschutz- und das Markenschutz-Überleitungsgesetz vom Mai 1947 vorweggenommen worden. Es bedarf nur kleiner Gesetzesergänzungen und meritorischer Bestimmungen, um dieses Abkommen unserer gegenwärtigen Rechtslage anzupassen. Diese Gesetzesergänzungen zur Erfassung aller Bestimmungen dieses Übereinkommens sollten richtigerweise in den einschlägigen Sondergesetzen vorgenommen werden. Um aber nun die Novellierung dieser einschlägigen Sondergesetze nicht wegen der an sich unerheblichen

Bestimmungen vorwegnehmen zu müssen, ist der Weg gewählt worden, diesem Übereinkommen von Neuenburg durch die parlamentarische Verabschiedung durch die gesetzgebenden Körperschaften Gesetzeskraft zu geben.

Was mit der Genehmigung dieses Übereinkommens an neuen positiven Gesetzesbestimmungen geschaffen werden soll, ist im wesentlichen eine Regelung des Fristenlaufes für den Ausübungszwang bei Patenten, eine Verlängerung der Klagefrist bei Vorliegen eines unrechtmäßigen Gebrauchs einer Marke und die Neueinführung von Rechten des sogenannten Zwischenmelders. Nach einer Erklärung des Herrn Bundesministers für Handel und Wiederaufbau ist zu erwarten, daß die meritorischen Bestimmungen, die durch diesen Beschluß positives Recht werden sollen, in ein zusammenfassendes Gesetz über die ganze Materie eingebaut werden, um so für die gesamte Gesetzesmaterie ein einheitliches klares Gesetz zu erhalten.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung einhellig den Beschluß gefaßt, dem Hohen Haus die Annahme dieses Abkommens zu empfehlen.

\*

Gegen den Beschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

**Letzter Punkt** der Tagesordnung ist eine **Ergänzungswahl**. An Stelle des zurückgetretenen Bundesrates Breinschmid wird unter Abstandnahme von der Wahl mittels Stimmzettel Bundesrat Eggendorfer als Mitglied des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten gewählt.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Die Sitzung wird geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 12 Uhr 20 Minuten.**